

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten  
(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

**1. Namen und Kontaktdaten des (inner-organisatorisch) Verantwortlichen**

Landratsamt Wartburgkreis  
Leiter/in des Amtes für Versorgung und Migration  
Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen  
Tel. (0 36 95) 61 7500  
Fax. (0 36 95) 61 7599  
E-Mail: versorgung.migration@wartburgkreis.de

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Landratsamt Wartburgkreis  
Die Datenschutzbeauftragte  
Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen  
Tel. (0 36 95) 61 51 10  
Fax. (0 36 95) 61 51 99  
E-Mail: datenschutz@wartburgkreis.de

**3. Zwecke der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Negativbescheinigung)
- Einbürgerungsverfahren
- Entlassungs- und Verzichtverfahren
- Übermittlungs- und Auskunftspflicht gegenüber gesetzlich dazu berechtigten Behörden
- Verwaltung der ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweise und -urkunden

**4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von:

- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO i.V.m.
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register EStA) beim Bundesverwaltungsamt

**5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern**

Bundesverwaltungsamt, Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Thüringer Landesverwaltungsamt, Sicherheitsbehörden, Justizbehörden, Meldebehörden, Kommunalarchive, Standesämter, Ausländerbehörden

**6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation**

Die personenbezogenen Daten werden **nicht** an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

**7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer**

Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

**8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung**

**Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.**

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für

die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Sie haben das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

**9. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und / oder personenbezogenen Daten Ihres Kindes / Ihrer Kinder haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der

Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
www.tfdi.de

**10. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten und / oder der personenbezogenen Daten Ihres Kindes / Ihrer Kinder ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Folgen Ihrer Nichtbereitstellung sind:

- Ablehnung Ihres Antrages
- Nichtausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises

**11. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs.1, 4 DS-GVO** Trifft nicht zu

**12. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck**

Die personenbezogenen Daten werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden.

(zum Verbleib beim Antragsteller)

## **Unterrichtung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren**

Sehr geehrte Dame,  
sehr geehrter Herr,

für die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen, werden in allen Einbürgerungsfällen Auskünfte bei der Ausländerbehörde, dem Bundeszentralregister, den örtlichen Polizeidienststellen sowie beim Landeskriminalamt eingeholt. Es handelt sich dabei um Erkenntnisse über Straf- und Ermittlungsverfahren und das Vorliegen von ausländerrechtlichen Ausweisungsgründen, bei der Ausländerbehörde darüber hinaus um Angaben zu Dauer und Rechtsgrundlage Ihres Inlandsaufenthaltes.

Zur Einholung dieser Informationen sind die Einbürgerungsstellen gesetzlich ermächtigt. Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrages oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind. In Betracht kommen Auskünfte der Meldebehörden über Wohnungsmeldungen, des Vormundschaftsgerichtes zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung, der Staatsanwaltschaften und Gerichte zu Strafverfahren, des Amtsgerichtes über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, das Landesamt für Verfassungsschutz.

Zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung werden Auskünfte des Agentur für Arbeit, der ARGE, des Finanzamtes oder der Sozialbehörde benötigt.

Ihre personenbezogenen Daten werden für das Einbürgerungsverfahren in einer automatischen Datei bei der Einbürgerungsbehörde gespeichert. Diese Datei wird ausschließlich verwaltungsintern zur automatisierten Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages benutzt und spätestens nach Ablauf der für Einbürgerungsvorgänge geltenden Aktenaufbewahrungsfrist gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Einbürgerungsbehörde

erhalten am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Unterrichtung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren**

Sehr geehrte Dame,  
sehr geehrter Herr,

für die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen, werden in allen Einbürgerungsfällen Auskünfte bei der Ausländerbehörde, dem Bundeszentralregister, den örtlichen Polizeidienststellen sowie beim Landeskriminalamt eingeholt. Es handelt sich dabei um Erkenntnisse über Straf- und Ermittlungsverfahren und das Vorliegen von ausländerrechtlichen Ausweisungsgründen, bei der Ausländerbehörde darüber hinaus um Angaben zu Dauer und Rechtsgrundlage Ihres Inlandsaufenthaltes.

Zur Einholung dieser Informationen sind die Einbürgerungsstellen gesetzlich ermächtigt. Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrages oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind. In Betracht kommen Auskünfte der Meldebehörden über Wohnungsmeldungen, des Vormundschaftsgerichtes zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung, der Staatsanwaltschaften und Gerichte zu Strafverfahren, des Amtsgerichtes über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, das Landesamt für Verfassungsschutz.

Zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung werden Auskünfte des Agentur für Arbeit, der ARGE, des Finanzamtes oder der Sozialbehörde benötigt.

Ihre personenbezogenen Daten werden für das Einbürgerungsverfahren in einer automatischen Datei bei der Einbürgerungsbehörde gespeichert. Diese Datei wird ausschließlich verwaltungsintern zur automatisierten Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages benutzt und spätestens nach Ablauf der für Einbürgerungsvorgänge geltenden Aktenaufbewahrungsfrist gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Einbürgerungsbehörde

erhalten am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter